



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Freitag, den 27. Dezember 2019 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

- Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
- Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern
- Gemeinderatsmitglieder: Peter Hirm, Arno Grilc, Alfred Sadnik,
Thomas Fritzl, Karl-Heinz Korak, Gabriel
Kušej, Mag. Arnold Sadjak, Rosemarie Ferk,
Peter Sadjak
- Abwesend: Josef Messner – krankheitsverhindert
Harald Gadner - arbeitsverhindert
- Ersatzmitglied: Rudolf Paulic, Vinzenz Samitsch

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 14. November 2019 aufgenommen wurden

2. Bestellung von Protokollprüfer für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 27. Dezember 2019
3. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020
4. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Kassen- (Kontokorrent-) Kredites für das Haushaltsjahr 2020
5. Beratung über Erlassung einer Verordnung über die Feststellung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2020
6. Beratung betr. Hemmung eines Gemeinderatsbeschlusses
7. Beratung betr. einer Stellungnahme für die beantragten Eigenjagdgebiete Ruden
8. Beratung betr. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
9. Beratung betr. Auftragsvergaben
10. Beratung betr. Vereinsförderung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 14. November 2019 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 27. Dezember 2019 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Peter Hirm
Vinzenz Samitsch

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27.12.2019, Zahl: 004-2/IV/2019-Kf, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.827.900,00
Aufwendungen:	€	3.339.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>59.600,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 571.000,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.550.200,00
<u>Auszahlungen:</u>	€	<u>2.449.900,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>100.300,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Postenklasse:	deckungsfähig mit Postenklasse:
6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages von der Gemeinde Ruden für das Haushaltsjahr 2020 aufzunehmenden Kassenkredite, werden mit einem Höchstbetrag von € 400.000,-- festgesetzt (gem. § 35 der GHO 1998).

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 27. Dezember 2019, Zahl: P19-0584/2/012-Kf, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindefürsorgegesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- -ausmaß in %	kw/befr.	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
75,00	-	D	III	KU-KB2B	33
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	C	V	AK-SSB4	42
100	-	C	V	KU-KBER2B	42
75,00	-	P5	III	TH-RP3B	21
75,00	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P3	III	TH-HFK2	30

100	-	P3	III	TH-HFK2	30
-----	---	----	-----	---------	----

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 28. Dezember 2018, Zahl: 012/2018, außer Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 14. November 2019 betr. der Festsetzung von Kanalgeldern – Bereitstellung wird nicht erlassen. Im Zuge jährlicher Indexierung von Gemeindeabgaben wurde diese Verordnung bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2019 angepasst.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Niederschrift des Jagdverwaltungsbeirates Ruden I, II und III vom 27. November 2019 zur Kenntnis:

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Jagdverwaltungsbeirates des Gemeindejagdgebietes Ruden I, II und III am 27. November 201 im Sitzungszimmer 1. Stock der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

Bürgermeister Rudolf Skorjanz

Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates:

Jakob Kranz

Wilhelm Suppanz

Valentin Umek

Josef Kuschnig

Sonstige Personen:

Franz Krassnitzer, Schriftführer

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zweck der heutigen Sitzung ist die Abgabe einer Stellungnahme zu den Anschluss- und Abrundungsflächen bei den Eigenjagdgebieten in der Gemeinde Ruden.

Amtsleiter Franz Krassnitzer präsentiert den Mitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates die beantragten Eigenjagden der Gemeinde Ruden und der Jagdverwaltungsbeirat gibt anschließend einstimmig folgende Stellungnahmen zu den einzelnen Eigenjagdgebieten ab:

Eigenjagdgebiet „Wallersberg-Benger“

Grundsätzlich wird dem Eigenjagdgebiet „Wallersberg-Benger“ mit einer Einschränkung zugestimmt. Die Gemeindestraßen, sollen im Gegensatz zum Antrag, zu 100 % beim Gemeindejagdgebiet bleiben.

Eigenjagdgebiet „Wallersberg-Nord“

Keine Einwände gegen das beantragte Eigenjagdgebiet

Eigenjagdgebiet „Weissenegg-Leitgeb“

Keine Einwände gegen das beantragte Eigenjagdgebiet

Eigenjagdgebiet „Weissenegg-Fürpass“

Keine Einwände gegen das beantragte Eigenjagdgebiet

Eigenjagdgebiet „Kollerhof“

- Die Parzelle Nr. 649 der KG Eis ist kein Einschluss sondern eine Abrundung. Diese Abrundung wird aus jagdtechnischen Gründen abgelehnt – in den letzten 10 Jahren wurde diese Parzelle von der Gemeindejagdgesellschaft Ruden I intensiv bejagt und dadurch das Einwechseln von Schwarzwild in die Eiser Ebene unterbunden.
- Die beantragte Abrundung der Parzellen Nr. 630 und 673/7 der KG Eis wird abgelehnt da seitens der Antragsstellers keine Abtauschflächen für die Gemeindejagd angeboten werden.

Eigenjagdgebiet „Benger-Eis“

- Der beantragten Aufteilung der Gemeindestraße wird nicht zugestimmt.
- Der beantragten Abrundung im Bereich der Kirche St. Radegund wird zugestimmt.
- Der beantragten Abrundung in Untermitterdorf wird nicht zugestimmt – es soll die bisherige Jagdgrenze beibehalten werden.
- Für die beantragte Abrundung in Eis (Bereich Reitstall) wird ein Abtausch vorgeschlagen:
Die Parzellen Nr. 604/2+3, 605/1+2+3 und 606 im Ausmaß von 4ha fallen zur Gemeindejagd. Damit wären die Parz. 603 und 604/1 kein Einschluss mehr und würden ebenfalls zur Gemeindejagd fallen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinde Ruden schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Jagdverwaltungsbeirates an.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Gemeinde Ruden im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die

Gemeinde Ruden
Obermitterdorf 30

9113 Ruden

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt den

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz

in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herrn Amtsleiter Franz Kraßnitzer..

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Folgende Aufträge werden vergeben:

- a) Herstellung und Montage Geländer für Kindergarten – Fa. Micheu Josef, 9155 Neuhaus, Auftragssumme €3.082,-- zzgl. 20 % MWSt.
- b) Gemeindeforum Neu – Webwerk, 9020 Klagenfurt, Auftragssumme (auf fünf Jahre €8.670,-- zzgl. 20 % MWST.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

Schachmaty Ruden

Der Bürgermeister dem Gemeinderat folgenden Antrag von Schachmaty Ruden vom 15. Dezember 2019 betr. Vereinsförderung, zur Kenntnis:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie alle Jahre wendet sich Schachmaty Ruden an die Gemeinde Ruden mit der Bitte um Unterstützung.

Hier ein Kurzbericht über die vergangene Saison:

Heuer ist Schachmaty Ruden mit drei Mannschaften in die Saison gestartet. Alle drei Mannschaften befinden sich derzeit im Spitzfeld der jeweiligen Liga.

Erfolge gab es zu Saisonschluss, 4 Meistertitel in den sog. schnellen Bewerben, Dr. Wolfgang Zebedin Landesmeister im Schnell- und Blitzschach der Altersklasse S60, Mag. Guido Kaspret Landesmeister Schnellschach und Julia Kraßnitzer Damen Blitzschachlandesmeisterin.

Die Erfolge von Gabriel Doujak – Teilnahme an den Österreichischen Meisterschaften U16, Schnell- und Blitzschach belasten das Vereinsbudget zwar kräftig, aber mit seinen Erfolgen machen den Klub viel Freude und wir sehen die Nachwuchsarbeit ist auf dem richtigen Weg. Im Standartschach erreichte er den ausgezeichneten sechsten Platz.

Die unverbindliche Übung „Schach“ in der Volksschule Ruden wurde in das Vereinslokal verlegt. Damit können auch schulfremde Jugendliche am Training teilnehmen. Derzeit nehmen sechs bis acht Kinder daran teil und werden vom Trainerteam Artur Sommer, Gabriel Doujak und Julia Kraßnitzer betreut.

Die Kosten für Training, Turnierteilnahmen, Fahrtkosten etc. sind enorm hoch und können leider durch Mitgliedsbeiträge und Sponsoring kaum mehr abgedeckt werden.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, wir bitten Sie nun unseren Antrag Unterstützung unserer Sektion Schach im Sportverein Ruden wohlwollend zu behandeln.

Vielen Dank im voraus.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Schachmaty Ruden erhält für die Spielsaison 2019/2020 eine Förderung in Höhe von € 600,--. Die Bedeckung erfolgt aus dem erwarteten Überschuss des Haushaltsjahres 2019.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

SV RAIBA RUDEN

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Antrag des SV Raiba Ruden vom 4. Dezember 2019 betr. Nachwuchsförderung zur Kenntnis:

Der SV Raiba Ruden bemüht sich sehr, eine gute Nachwuchsarbeit zu leisten. Neben einer Kampfmannschaft und einer Reservemannschaft stellt der SV Ruden in dieser Saison beachtliche 6 Nachwuchsmannschaften:

Die U7 und U8 werden von Rene Frager betreut. In der U9 und U10 gibt es eine Spielgemeinschaft mit dem SAK, wobei zum Großteil auf dem Sportplatz in Ruden trainiert und gespielt wird. Betreut wird die U9 von Klaus Bierbaumer und die U10 von Aldin Majstorovic. Die U12 (Trainer Alfred Sadnik) und U13 (Hans Christian Tischler) ist jeweils eine Spielgemeinschaft des SV Ruden mit dem ASKÖ Mittlern und dem SV Kühnsdorf. Kooperationen mit anderen Vereinen sind im Nachwuchsbereich unabdingbar.

Es ist unser Ziel, dass viele Spieler aus dem eigenen Nachwuchsbereich zukünftig in unser Kampfmannschaft spielen sollen.

Die jungen, einheimischen Spieler sind unser Kapital und der SV Ruden ist ein sportliches Aushängeschild über die Rudener Gemeindegrenzen hinweg.
Daher bitten wir höflichst um wohlwollende Behandlung unseres Ansuchens und um größtmögliche finanzielle Unterstützung für unsere Nachwuchsabteilung.

Der SV Raiba Ruden wünscht Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2020.
Wir freuen uns auf ein Wiedersehen auf der Rudener Sportanlage.

Auf eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit im kommenden Jahr verbleibt

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der SV Raiba Ruden erhält eine Förderung für sechs Nachwuchsmannschaften in Höhe von € 3.000,- für die Spielsaison 2019/2020. Die Bedeckung erfolgt aus dem erwarteten Überschuss des Haushaltsjahres 2019.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 18:50 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

Schriftführer:

